



Stadtverwaltung Zittau · Postfach 1458 · 02754 Zittau

An den

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

via eMail

Zittau, 07.02.2019

Große Kreisstadt Zittau
Der Oberbürgermeister

Rathaus
Markt 1
02763 Zittau

Tel.: +49 (0) 3583 752 101
Fax: +49 (0) 3583 752 193
Mail: stadt@zittau.de
Web: www.zittau.de

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Stadtratsbeschluss 249/2018
„Vorstellung und Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Zittau“
vom 31.01.2019 gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

mit Bezug auf den § 52 Abs. 2 SächsGemO widerspreche ich der Wahl von Herrn Wood, Gerald (geb. 22.03.1964) zum hauptamtlichen Beigeordneten der Großen Kreisstadt Zittau. Ich berufe hiermit den Stadtrat zur Sitzung am 28.02.2019 um 17:00 Uhr im Bürgersaal im Zittauer Rathaus ein.

Begründung

Nach § 57 SächsGemO Abs. 1 gilt für Beigeordnete der § 49 SächsGemO entsprechend. § 49 Abs. 1 SächsGemO lautet:

„Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

Im Zuge des vom Stadtrat beschlossenen Verfahrens zur Bestellung einer/eines Beigeordneten (BV 134/2018) musste jeder Bewerber eine Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis abgeben. Herr Wood bestätigte der Stadtverwaltung Zittau, dass er die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung erfüllt. Dies tat er hinsichtlich der Staatsangehörigkeit im Vertrauen auf Aussagen seiner zuständigen Behörde.

Nach dem 31.01.2019 ging bei der Stadtverwaltung Zittau eine behördliche Auskunft ein, dass Herr Wood die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Wahl nicht hatte. Entsprechend war Herr Wood zum Zeitpunkt der Wahl nach SächsGemO nicht wählbar.



Konsequenzen

Ich werde den Ältestenrat zeitnah zur Beratung bzgl. des Umgangs mit dem Sachverhalt einberufen und den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau die Beschlussvorlage 249/2018 erneut zur Entscheidung vorlegen und um Aufhebung des Beschlusses bitten.

Den Leiter des Rechts- und Kommunalamts des Landkreises Görlitz, Herrn Ilg, werde ich über diesen Widerspruch informieren.

Aufgrund des öffentlichen Interesses an dieser Entscheidung werde ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau sowie die Öffentlichkeit über den Widerspruch informieren.

Herr Wood wird – sofern er dies möchte – die Gelegenheit bekommen, eine Erklärung zum Sachverhalt abzugeben.

Beste Grüße



T. Zenker